

// März 2026

Internationale Verrechnungspreise: Herausforderungen bei konzerninternen Darlehen

Grenzüberschreitende Finanzierungen im Konzern stehen schon immer unter besonderer Beobachtung der Finanzverwaltungen. Der Grund ist offensichtlich: Durch die Gewährung von Fremdkapital statt Eigenkapital sowie die Höhe der Verzinsung können Gewinne verlagert werden. Konzerninterne Darlehen müssen daher fremdüblich gewährt und verzinst werden. Darüber, was ein fremdüblicher Zins ist, lässt sich trefflich streiten. Der Problemkreis ist aber weiter, da auch die Sammlung von Mitteln zur Auskehrung als Darlehen in (niedrigbesteuerten) Gesellschaften als fremdunüblich angesehen werden kann. In diesen Fällen kann die Konsequenz sein, dass der Abzug von Zinsen in Deutschland vollständig versagt wird.

Die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise (VWG VP) der deutschen Finanzverwaltung vom Dezember 2024 haben die Anforderungen an konzerninterne Finanzierungsbeziehungen deutlich verschärft. Im Fokus stehen insbesondere die Bestimmungen fremdüblicher Zinssätze sowie der Nachweis der so genannten „Schuldtragfähigkeit“. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Finanzierungen werden dadurch verstärkt gefordert, ihre Verrechnungspreissysteme zu überprüfen und anzupassen.

Zentrale gesetzliche Regelungen

Das Gesetz sieht vor, dass eine konzerninterne Finanzierungsbeziehung dem Grunde nach nur dann als fremdvergleichskonform anerkannt wird, wenn nachfolgende Leitplanken eingehalten werden. Der Steuerpflichtige muss die Einhaltung der Grundsätze glaubhaft machen und dokumentieren.

Vorliegen von Fremdkapital: Nachweis der Schuldtragfähigkeit

Eine Finanzierungsbeziehung ist nicht fremdüblich, wenn der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass

- der Kapitalsdienst für die gesamte Laufzeit geleistet werden kann,
- die Finanzierung für den Unternehmenszweck auch tatsächlich verwendet wird und
- die Finanzierung für den Betrieb oder zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit wirtschaftlich benötigt wird.

Fremdüblichkeit der Zinsen: Konzernrating als Ausgangspunkt

Bei konzerninternen Finanzierungen ist der Zinssatz grundsätzlich anhand der Kreditwürdigkeit der gesamten Unternehmensgruppe zu bestimmen. Das bedeutet:

- Anwendung des Unternehmensgruppenratings als Grundsatz
- Abstellen auf das Einzelrating bei abweichender Einzelbonität (Glaubhaftmachung notwendig!)
- Berücksichtigung der strategischen Bedeutung des Darlehensnehmers im Konzern (Stichwort: „Konzernrückhalt“)

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

www.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

Praktische Umsetzung

In der Praxis gilt es zunächst, alle konzerninternen Finanzierungsbeziehungen zu identifizieren und strukturiert zu beurteilen. Folgende Maßnahmen und Überlegungen sind dabei wesentlich:

Rating-Ermittlung

Maßgeblich ist die Bonität der Unternehmensgruppe. Verfügt die Gruppe über kein externes Rating, akzeptiert die Finanzverwaltung vereinfachend, dass das Gruppenrating anhand der Finanzierungskosten gegenüber fremden Dritten zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe geschätzt wird.

Risikoprämien und Besicherung

Die VWG VP stellen klar, dass risikobehaftete Finanzierungen nicht grundsätzlich unüblich sind. Die Schuldentragfähigkeit sowie Sicherheit sind als wertbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen.

Laufzeit und Währung

Die Parameter der Finanzierung müssen mit aktuellen Marktdaten zum Zeitpunkt der Zusage abgeglichen werden.

Methodenwahl für den Nachweis der Fremdüblichkeit

Der Bundesfinanzhof hat die Vorrangigkeit der Preisvergleichsmethode bestätigt. Ein interner Fremdvergleich mit Bankdarlehen ist möglich, wobei Unterschiede bei Sicherheiten durch Schätzung zu eliminieren sind.

Handlungsempfehlungen

■ Dokumentation

Umfassende Verrechnungspreisdokumentation inklusive Kreditwürdigkeitsprüfung und Schuldentragfähigkeitsanalyse

■ Rating

Ermittlung oder Aktualisierung des Gruppenratings auf Basis aktueller Konzernabschlüsse und -planungen

■ Verträge

Überprüfung bestehender Darlehensverträge auf Fremdüblichkeit und gegebenenfalls Anpassungen

■ Zinswende

Berücksichtigung des gestiegenen Zinsniveaus bei Neuvergaben und Zinssatzanpassungen

Ausländische Finanzierungsgesellschaften

Zur Steueroptimierung liegt es nahe, Fremdfinanzierungen über eigene Gesellschaften im niedrig besteuerten Ausland abzuwickeln. Sind diese Gesellschaften funktions- und risikoarm, beschränkt das deutsche Steuerrecht den ihnen zurechenbaren Gewinn auf eine minimale kostenaufschlagsbasierte Vergütung. Entsprechende Gestaltungen müssen daher mit großer Sorgfalt umgesetzt werden, um unangenehme Überraschungen in Betriebsprüfungen zu vermeiden.

Fazit

Die Regelungen und die VWG VP schaffen in einigen Bereichen mehr Rechtssicherheit, erhöhen jedoch gleichzeitig den Dokumentationsbedarf erheblich. Unternehmen sollten Ihre konzerninternen Finanzierungsbeziehungen proaktiv überprüfen und sicherstellen, dass die erforderlichen Nachweise und Dokumentationen vorhanden sind. Insbesondere die Darlegung der Kapitaldienstfähigkeit, der wirtschaftlichen Notwendigkeit und des Unternehmenszwecks sowie die korrekte Ermittlung des fremdüblichen Zinssatzes sind von entscheidender Bedeutung.

Melden Sie sich gerne für Fragen zu konzerninternen Finanzierungsbeziehungen und Verrechnungspreisen sowie eine detaillierte Analyse ihres Portfolios!

IMPRESSUM

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de



V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der oben stehende Text ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de

